

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2011.00017 vom 7. Mai 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KV.2011.00017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2011.00017)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2011.00017 du 7 mai 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2011.00017 del 7 maggio 2012

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Mit Mail vom 9. Juli 2008 ersuchte der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin vorerst um Sistierung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für die Zeit vom 1. Juli 2008 bis 1. August 2009 wegen Auslandabwesenheit (Urk. 8/36). Anschliessend teilt der Versicherte der Beschwerdegegnerin mit Mail vom 7. Oktober 2008 mit, dass er aus dem Ausland in die Schweiz zurückgekehrt sei und ersuchte diese, die obligatorische Krankenpflegeversicherung auf den nächstmöglichen Zeitpunkt zu aktivieren (Urk. 8/2).

2.2 Am 21. September 2010 teilte der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin mit, dass er sich nie um An- und Abmeldungen in der Schweiz gekümmert habe und dass er in nächster Zeit mehr Zeit in der Schweiz als in Israel verbringen werde. Von seiner Tätigkeit im Auslandschweizerrat werde er Ende September 2010 zurücktreten (Urk. 8/10). In seiner Stellungnahme vom 2. Oktober 2010 führte der Beschwerdeführer aus, dass er sich jeden zweiten Monat für ungefähr drei Wochen in der Schweiz aufhalte, und dass er seine befristete Arbeitsstelle in Israel aufgegeben habe (Urk. 8/24).

Im Einspracheschreiben vom 1. November 2010 stellte der Beschwerdeführer fest, dass er gegenwärtig die Gemeinschaft der 14'000 in Israel lebenden Auslandschweizer leite, und dass er in der Schweiz zwei Wohnungen besitze, welche ihm in der Zeit nach dem Rücktritt von seiner Tätigkeit für die Gemeinschaft der Auslandschweizer als zukünftiger Alterswohnsitz dienen sollten. Bisher habe er während zwei Jahren die Gemeinschaft der Auslandschweizer in Israel betreut und sei in dieser Zeit mindestens zehnmal in die Schweiz gereist, um Instruktionen für seine Tätigkeit zu erhalten (Urk. 8/38).

In seiner Beschwerde vom 10. Februar 2011 gab der Beschwerdeführer an, dass er gegenwärtig teilweise in Israel und in der Schweiz lebe (Urk. 1 S. 1). Bis zum Jahre 2003 habe er in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit als Heilpädagoge ausgeübt. Im August 2003 sei er erkrankt und sei deswegen mit seiner Ehegattin ursprünglich für ein Jahr nach Israel gereist. Um in Israel eine Wohnung mieten zu können, habe er einen dauerhaften Wohnsitz benützt, weshalb er sich in Israel bei den Behörden angemeldet habe. In der Folge habe er sich dreimal einer Operation unterziehen müssen und sei zu diesem Zweck jeweils in die Schweiz gereist. Insgesamt sei er mindestens zehnmal bis zwanzigmal von Israel in die Schweiz gereist, um sich ärztlich behandeln zu lassen und um sich informieren zu lassen, ob sein Gesundheitszustand eine Rückreise nach Israel noch zulasse. Nach einem Suizidversuch im August 2010 habe er sich entschlossen,

endgültig in die Schweiz zurückzukehren, um sich hier medizinisch behandeln zu lassen (Urk. 1 S. 2 f.).

2.3 Gemäss den Auskünften der Stadt A.\_\_\_\_ vom 21. Januar 2008 (Urk. 8/35/2) und vom 29. September 2010 (Urk. 8/22) hat sich der Beschwerdeführer am 21. Januar 2008 per 31. Januar 2008 nach Israel abgemeldet. Gemäss einer Auskunft der schweizerischen Botschaft in Tel Aviv, Israel, vom 28. April 2011 ist der Beschwerdeführer vom 3. Juni 2004 bis 31. Oktober 2007 und vom 6. März 2008 bis 28. April 2011 bei dieser unter Angabe eines Wohnortes in Israel angemeldet gewesen (Urk. 14)

2.4 Gemäss einer Internet-Auskunft der Auslandschweizer-Organisation vom Oktober 2010 (Urk. 8/29-30) und vom April 2011 (Urk. 10/2) war der Beschwerdeführer Mitglied des Auslandschweizerrates und Delegierter der Gemeinschaft der Auslandschweizer in Israel. Gemäss Auskünften der Stadt Y.\_\_\_\_ vom 22. April 2008 (Urk. 8/35/4) und vom 7. April 2011 (Urk. 9) war der Beschwerdeführer seit dem 21. August 2008 als ein in Israel wohnhafter Auslandschweizer im Stimmregister der Stadt Y.\_\_\_\_ eingetragen.

### E. 3

3.1 In Würdigung der erwähnten Akten steht fest, dass sich der Kläger am 21. Januar 2008 bei der Stadt A.\_\_\_\_ per 31. Januar 2008 nach Israel abgemeldet und sich seither in der Schweiz nicht erneut angemeldet hat. Dieser Umstand stellt ein Indiz gegen eine Wohnsitznahme des Klägers in der Schweiz dar. Des Gleichen handelt es sich bei der Anmeldung bei den israelischen Behörden für einen dauernden Aufenthalt in Israel sowie bei der Anmeldung bei der schweizerischen Botschaft in Tel Aviv unter Angabe eines Wohnortes in Israel um Indizien, welche gegen einen Wohnsitz des Klägers in der Schweiz und für einen solchen in Israel sprechen. Auch die vom Kläger ausgeübte Teilzeittätigkeit als Mitglied des Ausländerrates und Delegierter der Auslandschweizergemeinde in Israel spricht gegen eine Wohnsitznahme in der Schweiz. Des Weiteren spricht der Umstand, dass sich die Ehegattin des Klägers im fraglichen Zeitraum in Israel und nicht in der Schweiz aufhielt (vgl. Urk. 1), gegen einen Lebensmittelpunkt des Klägers in der Schweiz und für einen solchen in Israel.

3.2 Auch aus den Umständen, dass der Kläger gemäss seinen Angaben dreimal in die Schweiz gereist ist, um sich einer Operation zu unterziehen (Urk. 1 S. 2), dass er mindestens zehnmal bis zwanzigmal in die Schweiz gereist ist, um sich ärztlich behandeln zu lassen (Urk. 1 S. 2), und dass er im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gemeinschaft der Auslandschweizer in Israel mehrmals in die Schweiz gereist ist, lässt sich nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf eine Wohnsitznahme in der Schweiz schliessen. Denn aus zeitlich beschränkten Aufenthalten in der Schweiz zum Sonderzweck der medizinischen Behandlung beziehungsweise aus beruflichen Gründen kann nicht auf die Absicht dauernden Verbleibs in der Schweiz geschlossen werden.

3.3 Eine Würdigung der gesamten Lebensumstände des Beschwerdeführers führt vielmehr zum Ergebnis, dass sich seine Lebensbeziehungen nach der Ausreise aus der Schweiz nach Israel weit überwiegend in Israel konzentrierten, und dass seine Beziehungen zu seinem früheren Wohnort in der Schweiz nach der Ausreise weit weniger intensiv waren als diejenigen zu seinem neuen Wohnort in Israel. Auf Grund der Aktenlage ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seinen

Lebensmittelpunkt nach seiner Ausreise aus der Schweiz an seinen neuen Wohnort in Israel verlegt hat.

3.4. Es ist daher mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im streitigen Zeitraum vom 1. Juli 2008 (vgl. Urk. 8/33) bis zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Einspracheentscheids vom 2. Februar 2011 (Urk. 2) die zweite (subjektive, innere) der beiden gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB kumulativ erforderlichen Voraussetzungen, die Absicht dauernden Verbleibens in der Schweiz, nicht erfüllte. Der zivilrechtliche Wohnsitz des Beschwerdeführers befand sich in diesem Zeitraum nicht in der Schweiz.

4. Nach Gesagtem steht fest, dass der Beschwerdeführer spätestens ab dem 1. Juli 2008 bis mindestens zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Einspracheentscheids vom 2. Februar 2011 (Urk. 2) das für eine Versicherungspflicht gemäss Art. 3 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 KVV vorausgesetzte Kriterium des Wohnsitzes in der Schweiz nicht erfüllte. Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 14. Oktober 2010 (Urk. 8/33) und mit dem diese bestätigenden Einspracheentscheid vom 2. Februar 2011 (Urk. 2) die obligatorische Krankenversicherung des Beschwerdeführers rückwirkend per 1. Juli 2008 als aufgehoben erklärte, die vom Beschwerdeführer bereits bezahlten Prämien mit den dem Beschwerdeführer ausgerichteten Versicherungsleistungen verrechnete und den Differenzbetrag von Fr. 48.45 vom Beschwerdeführer zurückforderte. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.\_\_\_\_

- avanex Versicherungen AG

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.